

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart
Straße: A 6 Heilbronn – Nürnberg	BAB-km 663+484,726 bis 673+500
<p>A 6</p> <p>Sechsstreifiger Ausbau zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY AS Öhringen – AS Kupferzell (PA A6-3)</p>	
PROJIS-Nr.: 08 01 9920 30	

Feststellungsentwurf

- Teil B -
Unterlage 11
Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung</p> <p>Stuttgart, 03.11.2017</p>	

INHALTSVERZEICHNIS

0	Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis.....	2
0.1	Allgemeines	2
0.2	Kostentragung.....	2
0.3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	2
0.4	Widmung, Umstufung, Einziehung	3
0.5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	4
0.6	Wasserrechtliche Tatbestände	4
0.7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien.....	4
0.8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	5
0.9	Notwendige Sperrphasen	6
0.10	Verkehrszeichen und -einrichtungen	6

Abkürzungen.....	7
------------------	---

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Technische Planung

lfd. Nr. 1 – 187

Seite 1 bis 62

lfd. Nr. 188 – 499 bleibt frei

Landschaftspflegerische Maßnahmen

lfd. Nr. 500 – 501

Seite 63

0 Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0.1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält alle wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die laufenden Nummern der Regelungen werden nach aufsteigender Bau-Kilometrierung festgelegt.

0.2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Vereinbarungen, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Bundes nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbaquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Baulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. § 30 StrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG.

0.3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn A 6 und die Bundesstraßen ist die Bundesrepublik Deutschland, für Landstraßen das Land Baden-Württemberg, für die Kreisstraßen der Landkreis Hohenlohe, für die Gemeindestraßen die jeweilig betroffene Gemeinde.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des FStrG und des

Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: Bundesrepublik Deutschland § 5 FStrG
- Landesstraßen: Land Baden-Württemberg (§ 3 Abs.1 Satz Nr. 1 StrG)
- Kreisstraßen: Landkreise und kreisfreie Gemeinden
(§ 3 Abs. 1 Satz Nr. 2 StrG)
- Gemeindestraßen: Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Satz Nr. 3 StrG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (§ 55 StrG)
 - soweit ausgebaut: Gemeinde,
 - soweit nicht ausgebaut: Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: Gemeinde (§ 3 Abs. 4 Satz Nr. 4 StrG)
- Eigentümerwege: Grundstückseigentümer

Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach § 13 FStrG und § 31 StrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§§ 46 ff. WG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 49 Abs. 6 WG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

0.4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 5 StrG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 6 StrG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 7 StrG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, § 7 StrG). Wenn Teile einer Straße nach StrG in eine andere, ebenfalls dem StrG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

0.5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16 StrG, § 35 StrG, § 18 StrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

0.6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und § 45 b Abs. 3 WG. Diese Erlaubnis wird – sofern notwendig – mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

0.7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde

nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß der derzeit geltenden Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinie)“, Allgemeines Rundschreiben des BMVBS Nr. 5/2009 vom 11.05.2009, geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (Allgemeines Rundschreiben des BMV Nr. 28/80 vom 26.02.1980).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

0.8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der

Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

0.9 Notwendige Sperrphasen

Für kreuzende Straßen sind zwangsläufig Sperrphasen während der Baumaßnahme erforderlich. Die Sperrphasen sowie die vorgesehenen Umleitungen sind in der entsprechenden Regelung beschrieben.

0.10 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Beschilderung, Wegweisung, Markierung, Signalanlagen) wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden. Diese Maßnahmen werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gem. StVO angeordnet.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
CEF	vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes „ <i>continuous ecological functionality-measures</i> “
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlagen 9, 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe

LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien Landschaft (Naturschutzgesetz)
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFWW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlagen von Autobahnen
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
L	Landesstraße
Str.	Straße
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TK	Telekommunikationsleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
Zufahrten- Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
1	0+000 bis 10+026,598	BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p>Die Bundesautobahn wird beginnend westlich der Überführung (BW 01) der K 2354 (Bau-km 0+000) und endend östlich der Unterführung (BW 15) eines Hauptwirtschaftsweges (Bau-km 10+026,598) von 4 auf 6 Fahrstreifen ausgebaut.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Baumaßnahme befindet sich teilweise im Wasserschutzgebiet (Zone III, III A und III B). In diesen Bereichen erfolgt die Ausbildung der Fahrbahnränder gemäß den Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 01.01.2008) und den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sowie den dazugehörigen Ergänzenden Festlegungen für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg.</p> <p>Zur Verringerung der Umweltbelastung sind Lärmschutzwälle und –wände sowie Straßenoberflächenwasserbehandlungsanlagen vorgesehen.</p> <p>Die Straße erhält eine Ausstattung gemäß den Richtlinien (Markierung, Beschilderung, Sicherheitseinrichtungen, etc.)</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	1-10
2	0+000 bis 10+026,598	TK-Leitung BAB	a) Bund b) dto.	<p>Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) der BAB berührt.</p> <p>Die Leitung verläuft derzeit nördlich des Fahrbahnrandes der A 6.</p> <p>Die Anlage wird verlegt und ist während der Bauzeit zu sichern.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.</p>	1-10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
3	0+000 bis 10+026,598	AUSA-Kabel BAB	a) Bund b) dto.	<p>Es ist das Streckenfernmeldekabel (AUSA-Kabel) der BAB berührt.</p> <p>Die Leitung verläuft nördlich der BAB entlang (parallel) zum geplanten Böschungsfuß.</p> <p>Die Anlage wird verlegt und, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Ein Kabelhaus mit Abmessungen 12x8 m wird südlich vom BW 03 bei Bau-km 1+870 einschließlich benötigter Rückbaumaßnahmen, Zufahrt und Umfahrung hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	1-10
4	0+000 bis 0+320	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p><u>Entwässerungsabschnitt 0</u></p> <p>Der Bundesautobahnabschnitt liegt in Damm- und Einschnittslage.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird in den Einschnittsbereichen über Mulden in Verbindung mit Muldeneinläufe und Sammelleitungen entwässert. Die Mittelstreifenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe mit den entsprechenden Rinnen und Sammelleitungen. Das gesammelte Oberflächenwasser dieses Abschnittes wird nach Westen geleitet (Übergabe an STA 2 Bretzfeld-Öhringen). In den Bereichen, in denen die A 6 in Dammlage verläuft, wird das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und die Dammböschung geführt und versickert im Bereich der Böschung und Böschungsfuß.</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
5	0+040	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert südlich der A 6 einen Wirtschaftsweg. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	1
6	0+100	Bauwerk 01 Überführung der K 2354	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6723/558 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 01 ersetzt. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der K 2354 während der Bauzeit wird eine provisorische Umfahrung westlich des heutigen Bauwerks hergestellt und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder zurückgebaut. Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Stützweite = 58,65 m Lichte Höhe \geq 4,70 m Nutzbreite = 11,10 m Längsneigung = 2,77 % – 3,30 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	1
7	0+100	Kreisstraße K 2354	a) Landkreis Hohenlohe b) dto.	Die vorhandene öffentliche Kreisstraße K 2354 überquert die BAB A 6 bei Bau-km 0+100 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf der K 2354 ist während der Bauzeit durch die provisorische Umfahrung (siehe lfd. Nr. 6) aufrecht zu erhalten. Die Trasse und der Querschnitt der heutigen Straße werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
8	0+110	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert einen Wirtschaftsweg und die K 2354. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	1
9	0+110 bis 0+380	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 und wird während der Bauzeit gesichert und zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulasträger.	1
10	0+125 bis 0+780	Lärmschutzeinrichtung LA S 01	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 4,00 m	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
11	0+320 bis 1+870	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p><u>Entwässerungsabschnitt 1</u></p> <p>Der Bundesautobahnabschnitt liegt in Damm- und Einschnittslage. Außerhalb der Wasserschutzzone wird in den Dammbereichen das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und die Dammböschung geführt und versickert im Bereich der Böschung und Böschungsfuß. An den Mittelstreifen werden Straßenabläufe angeordnet, die an die Sammelleitung angeschlossen werden. In den Einschnittsbereichen sowohl außerhalb als auch innerhalb der WSZ III wird die Entwässerung an Fahrbahnrand über Mulden in Verbindung mit Muldeneinläufen und einer Sammelleitung sichergestellt. Innerhalb der WSZ III ist in den Dammbereichen an Fahrbahnrand das Oberflächenwasser durch Rinnen und Straßenabläufe zu sammeln und in Sammelleitungen zu transportieren. Die Mittelstreifenentwässerung innerhalb der WSZ III erfolgt durch Schlitzrinnen (an Betonschutzwände) und Sammelleitungen.</p> <p>Das aus den Straßenoberflächen gesammelte Niederschlagswasser wird außerhalb der WSZ III dem RKB 1 zugeführt (siehe lfd. Nr. 12) und danach in den Hirschbach geleitet.</p> <p>Der Bereich befindet sich zwischen Bau-km 0+910 und Bau-km 1+870 in der WSZ III (Nr. 184 HÖll, Öhringer Straße der Stadt Neuenstein).</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	1-2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
12	0+360 bis 0+480	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	<p>Der vorhandene öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 und wird während der Bauzeit gesichert und nach der geplanten Baumaßnahme wiederhergestellt und an die bestehenden Wege angeschlossen.</p> <p>Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7).</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>	1
13	0+400	Regenklär-/ Regenrückhaltebecken 1 „Hirschbach West“	a) - b) Bund	<p>Im Entwässerungsabschnitt 1 verläuft die Bundesautobahn teilweise in der WSZ III.</p> <p>Das Straßenoberflächenwassers wird entsprechend den Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 01.01.2008), der VwV-Straßenoberflächenwasser (25. Januar 2008, Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13) und der RiStWag in einem Regenklärbecken mit einer Oberfläche von $A_{RKB} = 54,19 \text{ m}^2$ geklärt und in einem Regenrückhaltebecken mit einem $V_{vorh} = 3600 \text{ m}^3$ zugeleitet.</p> <p>Die Einleitung in die Vorflut erfolgt über Rohrleitungen im Freispiegel mit einem $Q_{ab} = 50,0 \text{ l/s}$ in einen Graben, der in den Hirschbach mündet. Bei den Einleitpunkten werden im bestehenden Graben statische Auslaufbauwerke (siehe Unterlage 18, Anlage 5) ausgeführt.</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
14	0+494	Abwasserleitung	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Bei Bau-km 0+495 kreuzt eine Abwasserdruckleitung aus PE-HD 125*11,4 in einem Schutzrohr DN 500 aus Stahl die BAB A 6. Bei Bau-km 0+170 kreuzt die Abwasserdruckleitung die K 2354. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027118 bzw. V1103984. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	1
15	0+505,60	Durchlass	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Durchlass DN 1000 wird auf der Nordseite der BAB A 6 um 17 m verlängert. Die Kosten trägt der Bund.	1
16	0+511	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
17	0+780 bis 0+820	Lärmschutzeinrichtung LA S 02	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 – 6,00 m	1
18	0+820 bis 1+100	Lärmschutzeinrichtung LA S 03	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 6,00 m	1
19	0+870	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB 6 und wird nach der geplanten Baumaßnahme wiederhergestellt und an den bestehenden Weg angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
20	0+885	Bauwerk 02 Überführung der K 2349	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/559 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 02 ersetzt.</p> <p>Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Stützweite = 51,15 m Lichte Höhe \geq 4,70 m Nutzbreite = 11,10 m Längsneigung = 0,41 % – 3,00 %</p> <p>Die K 2349 wird während der Bauzeit voll gesperrt (siehe lfd. Nr. 21). Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die provisorische Umfahrung der K 2354 (siehe lfd. Nr. 6 und 7).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	1
21	0+885	Kreisstraße K 2349	a) Landkreis Hohenlohe b) dto.	<p>Die vorhandene öffentliche Kreisstraße K 2349 überquert die BAB A 6 bei Bau-km 0+885 wird während der Baumaßnahme gesperrt und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Die Umleitung erfolgt über die K 2354 (Hilfsbrücke) (siehe lfd. Nr. 6 und 7).</p> <p>Die Trasse und der Querschnitt der heutigen Straße werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>	1
22	0+900	Geplante TK-Leitung	a) - b) terranets bw GmbH	<p>Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt.</p> <p>Das geplante Kabel unterquert die BAB A 6 östlich vom BW 02.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.</p>	1

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
23	0+900 bis 1+255	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 und wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	1-2
24	1+100 bis 1+140	Lärmschutzeinrichtung LA S 04	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: $H = 6,00 - 4,00 + 0,00 - 2,00$ m	1
25	1+140 bis 1+460	Lärmschutzeinrichtung LA S 05	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: $H = 4,00 + 2,00$ m	1-2
26	1+170 bis 1+290	Böschungsfußgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Böschungsfußgraben wird auf der Nordseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	2
27	1+234,50	Durchlass	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Durchlass DN 1000 wird auf der Nordseite der BAB A 6 um 20 m verlängert. Die Kosten trägt der Bund.	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
28	1+290 bis 1+405	Böschungsfußgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Böschungsfußgraben wird auf der Nordseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Abmessungen: Breite = 2,00-3,00 m, Tiefe = 0,5-0,8 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	2
29	1+405 bis 1+485	Böschungsfußgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Böschungsfußgraben wird auf der Nordseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	2
30	1+460 bis 1+500	Lärmschutzeinrichtung LA S 06	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 4,00-6,00 + 2,00-0,00 m	2
31	1+490 bis 2+095	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel verläuft zwischen der St 1+490 bis 2+095 im Bereich von vorgesehenen Baumaßnahmen und kreuzt die Provisorische Ausfahrt aus Richtung Heilbronn, die L 1051 und die geplanten Ein- und Ausfahrten. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	2
32	1+500 bis 1+660	Lärmschutzeinrichtung LA S 07	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 6,00 m	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
33	1+650 bis 1+950	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p><u>Entwässerungsabschnitt 3, L 1051 Süd</u></p> <p>Der Entwässerungsabschnitt umfasst von Bau-km 1+650 bis km 1+950 ein Teil der südlichen Anschlussstellenrampe sowie der Bereich der L 1051 südlich der Autobahn. Die Straßen liegen in Damm- und Einschnittslage.</p> <p>Die Straße wird im Einschnittsbereich über Mulden in Verbindung mit an Sammelleitungen angeschlossenen Muldeneinläufen entwässert. Im Dammbereich erfolgt die Entwässerung durch Bordrinnen in Verbindung mit Straßenabläufen und Sammelleitungen. Die Sammelleitungen werden an die heutigen Leitungen angeschlossen.</p> <p>Die L 1051 befindet sich im Umbaubereich im WSG III (Nr. 184 Höll, Öhringer Straße der Stadt Neuenstein).</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	2
34	1+660 bis 1+700	Lärmschutzeinrichtung LA S 08	a) - b) Bund	<p>Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB.</p> <p>Höhe über Gradienten: H = 6,00 – 4,50 m</p>	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
35	1+672	Mittelspannungskabel Freileitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die 20-kV-Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 1+672. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	2
36	1+700 bis 1+810	Lärmschutzeinrichtung LA S 09	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,50 m	2
37	1+810 bis 1+890	Lärmschutzeinrichtung LA S 10	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,50 m	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
38	1+820 bis 1+960	Wasserversorgungsleitung	a) NOW b) dto.	<p>Eine Fernwasserversorgungsleitung DN 400 GGGiZZ mit zugehörigen Steuer- und Stromkabeln unterquert die L 1051 und die Zu- und Ausfahrten der A 6 südlich des Bauwerkes 03 zwischen Bau-km 1+820 bis 1+960.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027080.</p>	2
39	1+838	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme sind die 2x 20-kV-Mittelspannungsleitungen berührt. Die Leitungen unterqueren die BAB A 6 bei Bau-km 1+838 parallel zur L 1051 unter dem BW 03.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
40	1+848	Gasversorgungsleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Eine Gasversorgungsleitung HDG 200 mit zugehörigen Steuer- und Stromkabeln unterquert die A 6 bei Bau-km 1+848.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	2
41	1+849	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	<p>Es sind zwei Fernmeldekabel berührt.</p> <p>Die Kabel unterqueren die BAB A 6 bei Bau-km 1+838 parallel zur L 1051 unter dem BW 03.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.</p>	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
42	1+850	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme sind die 2x 20-kV-Mittelspannungsleitungen berührt. Die Leitungen unterqueren die BAB A 6 bei Bau-km 1+850 parallel zur L 1051 unter dem BW 03.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	2
43	1+855	Hochspannungskabel Freileitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme ist die 110-kV-Hochspannungsleitung berührt. Die Leitung kreuzt die L 1051 nördlich des Bauwerkes 03 bei Bau-km 1+855.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
44	1+858,829	Bauwerk 03 Unterführung der L 1051	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/560 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 03 ersetzt. Die Herstellung der neuen Brücke erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs.</p> <p>Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 17,00 m Lichte Höhe \geq 4,70 m Länge = 47,70 m Längsneigung = 0,60 %</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	2
45	1+858,829	Landesstraße L 1051	a) Land Baden-Württemberg b) dto.	<p>Die vorhandene öffentliche Landesstraße unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 1+858,829 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf der L 1051 ist während der Bauzeit durch abschnittsweises Bauen unter Einschränkung der Fahrstreifenbreiten und Fahrstreifenanzahl aufrecht zu erhalten.</p> <p>Eine provisorische Ausfahrt aus Richtung Heilbronn wird westlich des heutigen Bauwerks hergestellt und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder zurückgebaut, um den Verkehr aus der BAB A 6 in Richtung Neuenstein über die L 1051 aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die Trasse und der Querschnitt der heutigen Straße einschließlich Geh- und Radweg werden beibehalten.</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
46	1+858,829	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p><u>Entwässerungsabschnitt 2.2</u></p> <p>Der umgebaute Abschnitt der L 1051 liegt in Einschnittslage. Die Straßenoberflächenwässer der L 1051 werden auf der Westseite der Landesstraße mittels einer Bordrinne und Straßenabläufen gesammelt und über eine Sammelleitung dem Hirschbach zugeführt. Die L 1051 befindet sich im Umbaubereich im WSG III (Nr. 184 Höll, Öhringer Straße der Stadt Neuenstein). Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen. Die Kosten trägt der Bund.</p>	2
47	1+870 bis 5+490	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<p><u>Entwässerungsabschnitt 2.1</u></p> <p>Der Bundesautobahnabschnitt liegt in Damm- und Einschnittslage. Außerhalb der Wasserschutzzone wird in den Dammbereichen das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und die Dammböschung geführt und versickert im Bereich der Böschung und Böschungsfuß. In den Einschnittsbereichen sowohl außerhalb als auch innerhalb der WSZ III wird die Entwässerung an Fahrbahnrand über Mulden in Verbindung mit Muldeneinläufen und einer Sammelleitung sichergestellt. Innerhalb der WSZ III ist in den Dammbereichen an Fahrbahnrand das Oberflächenwasser durch Rinnen und Straßenabläufe zu sammeln und in Sammelleitungen zu transportieren. Die Mittelstreifenentwässerung innerhalb der WSZ III erfolgt durch Schlitzrinnen (an Betonschutzwände) und Sammelleitungen. Das aus den Straßenoberflächen gesammelte Niederschlagswasser wird dem RKB 2 zugeführt (siehe lfd. Nr. 48) und danach in den Hirschbach geleitet. Der Bereich befindet sich zwischen Bau-km 1+870 und Bau-km 2+740 in der WSZ III (Nr. 184 Höll, Öhringer Straße der Stadt Neuenstein). Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen. Die Kosten trägt der Bund.</p>	2-5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
48	1+890 bis 1+960	Lärmschutzeinrichtung LA S 11	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 6,00 m	2
49	1+895 bis 2+665	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	2-3
50	1+950	Regenklär-/ Regenrückhaltebecken 2 „Hirschbach Ost“	a) - b) Bund	Im Entwässerungsabschnitt 2.1 verläuft die Bundesautobahn teilweise in der WSZ III. Das Straßenoberflächenwassers wird entsprechend den Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 01.01.2008), der VwV-Straßenoberflächenwasser (25. Januar 2008, Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13) und der RiStWag in einem Regenklärbecken mit einer Oberfläche von $A_{RKB} = 99,19 \text{ m}^2$ geklärt und in einem Regenrückhaltebecken mit einem $V_{vorh} = 5.030 \text{ m}^3$ zugeleitet. Die Einleitung in die Vorflut erfolgt über Rohrleitungen im Freispiegel mit einem $Q_{ab} = 203,8 \text{ l/s}$ in einen bestehenden Kanal DN 600, der in den Hirschbach mündet. Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen Die Kosten trägt der Bund.	2

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
51	1+982 bis 2+045	Lärmschutzeinrichtung LA S 12	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	2
52	2+050 bis 2+080	Lärmschutzeinrichtung LA S 13	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,50-7,00 m	2
53	2+080 bis 2+715	Lärmschutzeinrichtung LA S 14	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 7,00 m	2-3
54	2+550 bis 3+025	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft südlich der BAB A 6, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	3

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
55	2+555 bis 2+720	Böschungfußgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Böschungfußgraben wird auf der Südseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse zwischen Lärmschutzwall und Wirtschaftsweg angelegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,4 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	3
56	2+679,55	Durchlass	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Durchlass DN 1000 wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse erneuert. Der bestehende Graben, der in den Hirschbach mündet, wird an den neuen Durchlass angeschlossen. Die Kosten trägt der Bund.	3
57	3+018	Wasserversorgungsleitung	a) Stadt Neuenstein b) -dto.	Eine Fernwasserversorgungsleitung DN 100 GGG unterquert die BAB A 6 westlich des Bauwerks 04. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	3

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
58	3+020	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	<p>Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg, der an der K 2356 nördlich der BAB A 6 verläuft, wird nach der Baumaßnahme wiederhergestellt und an den bestehenden Wirtschaftsweg angeschlossen.</p> <p>Der parallele Graben wird ebenso wiederhergestellt und an den bestehenden Graben angeschlossen.</p> <p>Der wiederhergestellte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7).</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.</p>	3
59	3+045,936	Bauwerk 04 Überführung der K 2356	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/561 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 04 ersetzt.</p> <p>Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Stützweite = 49,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Nutzbreite = 11,10 m Längsneigung = 1,52 % – 3,90 %</p> <p>Die K 2356 wird während der Bauzeit vollgesperrt (siehe lfd. Nr. 60). Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die L 1051 (AS Neuenstein) (siehe lfd. Nr. 45).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	3

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
60	3+045,936	Kreisstraße K 2356	a) Landkreis Hohenlohe b) dto.	Die vorhandene öffentliche Kreisstraße K 2356 überquert die BAB A 6 bei Bau-km 3+045,936 wird während der Baumaßnahme gesperrt und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Die Umleitung erfolgt über die L 1051 (AS Neuenstein) (siehe lfd. Nr. 45). Die Trasse und der Querschnitt der heutigen Straße werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	3
61	3+050 bis 3+330	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die K 2356, die geplante Baustelleneinrichtungsfläche und die L 1036 mit geplanten Wirtschaftswegen. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	3
62	3+055 bis 3+310	Baustelleneinrichtungs- flächen	a) Flurstück-Eigentümer b) dto.	Die Fläche südlich der Bundesautobahn A 6 zwischen der K 2356 und der L 1036 wird als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Arbeitsfläche benötigt. Die Fläche wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Bund.	3
63	3+060 bis 3+415	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft südlich der BAB A 6 parallel der L 1036, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Süden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund.	3

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
				Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	
64	3+070 bis 3+185	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	3
65	3+090 bis 3+380	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der L 1036, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Süden verlegt und an den bestehenden Weg und die Wartungsfläche der BAB A 6 angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Asphalt und Schotter in einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	3
66	3+160 und 3+403	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert einen Wirtschaftsweg bei Bau-km 3+160 und die BAB A 6 bei Bau-km 3+403. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angepasst und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	3
67	3+380 bis 3+450	Wartungsfläche	a) - b) Bund	Die Fläche südlich der Bundesautobahn A 6 unter dem BW 05 wird als Wartungsfläche benötigt. Die Wartungsfläche erhält eine Befestigung aus Asphalt.	3

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
				Die Kosten trägt der Bund.	
68	3+466,830	Bauwerk 05 Überführung der L 1036	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/562 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 05 ersetzt. Das neue Bauwerk wird östlich der heutigen Brücke, außerhalb des laufenden Verkehrs auf der L 1036 neu hergestellt. Eine kurzzeitige Umleitung bzw. Sperrung der L 1036 für die Anschwenkungen der neuen Trasse an die bestehende L 1036 ist erforderlich (siehe lfd. Nr. 69).</p> <p>Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Stützweite = 46,3 m + 44,1 m + 52,2 m = 142,60 m Lichte Höhe \geq 4,70 m Nutzbreite = 13,80 m Längsneigung = 0,20 % – 1,55 %</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	3
69	3+466,830	Landesstraße L 1036	a) Land Baden-Württemberg b) dto.	<p>Die vorhandene öffentliche Landesstraße überquert die BAB A 6 bei Bau-km 3+466,830 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern.</p> <p>Das neue Bauwerk 05 wird östlich der heutigen Brücke, außerhalb des laufenden Verkehrs auf der L 1036 neu hergestellt (siehe lfd. Nr. 68), so dass der Verkehr auf der L 1036 aufrechterhalten bleibt. Die Trassenführung wird weitgehend beibehalten (geringe Trassenverschwengung nach Osten), die Streckencharakteristik wird nicht verändert (gestreckte Linienführung). Eine kurzzeitige Umleitung bzw. Sperrung der L 1036 für die Anschwenkungen der neuen Trasse an die bestehenden L 1036 ist erforderlich.</p> <p>Der Regelquerschnitt mit seitlichem Geh- und Radweg wird beibehalten. Anschlüsse an die bestehenden Wirtschaftswege erfolgen bei Bau-km 3+730 und 4+025.</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p>	3-4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
				Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	
70	3+565 bis 4+155	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	3-4
71	3+570 bis 4+150	Baustelleneinrichtungs- flächen	a) Flurstück-Eigentümer b) dto.	Die Fläche nördlich der Bundesautobahn A 6 und südlich der L 1036 bei Bau-km 3+570 bis 4+150 wird als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Arbeitsfläche benötigt. Die Fläche wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Bund.	3-4
72	3+900 bis 4+150	Lärmschutzeinrichtung LA N 01	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Nordseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 7,00 m	4
73	3+905 bis 4+140	Böschungsfußgraben	a) - b) Bund	Der geplante Böschungsfußgraben wird auf der Nordseite des Lärmschutzwalles zur Angleichung an die neuen Verhältnisse hergestellt. Der Graben ist durch einen Durchlass DN 600, der den Hauptwirtschaftsweg unterquert, an den Durchlass der BAB A 6 bei Bau-km 4+180 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,50 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
74	4+120 bis 4+155	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Neuenstein	Zur Angleichung bzw. Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg und an den neuen Hauptwirtschaftsweg (siehe lfd. Nr. 80) wird ein Wirtschaftsweg westlich des geplanten Hauptwirtschaftsweges hergestellt. Der geplante Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	4
75	4+120 bis 4+150	Böschungsfußgraben	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der geplante Böschungsfußgraben wird auf der Westseite des Hauptwirtschaftsweges zur Angleichung an den neuen Verhältnissen verlegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	4
76	4+140 bis 4+180	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die geplanten Wirtschaftswege. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	4
77	4+155	Entwässerungsmulde	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Die geplanten Entwässerungsmulden werden zur Angleichung an den neuen Verhältnissen an den Hauptwirtschaftsweg beidseitig angelegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,25 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
78	4+156	Abwasserleitung	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Bei Bau-km 4+156 kreuzt eine Abwasserdruckleitung aus PE-HD DN 90 die BAB A 6. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027116 bzw. V1103996. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	4
79	4+158,838	Bauwerk 06 Überführung Hauptwirtschaftsweg	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6723/563 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 06 ersetzt. Das neue Überführungsbauwerk wird in heutiger Trasse des Wirtschaftsweges neu hergestellt. Eine Sperrung des Hauptwirtschaftsweges ist erforderlich. Die Umleitung erfolgt über die L 1036 (siehe lfd. Nr. 69) und das Wirtschaftswegenetz. Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Stützweite = 48,80 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Nutzbreite = 5,50 m Längsneigung = 3,00 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
80	4+158,838	Öffentlicher Wirtschaftsweg (Hauptwirtschaftsweg)	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Zur Angleichung bzw. Anschluss an das neue Bauwerk 06 (siehe lfd. Nr. 79) wird der Hauptwirtschaftsweg neu hergestellt. Der Hauptwirtschaftsweg unterfährt die BAB A 6 nicht mehr wie in der heutigen Lage, sondern wird über die abgesenkte A 6 überführt. Die Trassenlage im Grundriss bleibt erhalten. Für die Herstellung der neuen Brücke (siehe lfd. Nr. 79) über die Autobahn muss der Hauptwirtschaftsweg gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die L 1036 (siehe lfd. Nr. 69) und das Wirtschaftswegenetz. Der Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Asphalt und Schotter in einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	4
81	4+160 bis 5+040	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6, wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	4-5
82	4+162	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
83	4+165 bis 4+400	Lärmschutzeinrichtung LA N 02	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Nordseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 7,00 m	4
84	4+166 bis 4+190	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Neuenstein	Zur Angleichung bzw. Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg und an den neuen Hauptwirtschaftsweg (siehe lfd. Nr. 80) wird ein Wirtschaftsweg östlich dem geplanten Hauptwirtschaftsweg hergestellt. Der geplante Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	4
85	4+170 bis 4+190	Böschungfußgraben	a) - b) Stadt Neuenstein	Der geplante Böschungfußgraben wird auf der Ostseite des Hauptwirtschaftsweges zur Angleichung an den neuen Verhältnissen hergestellt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	4
86	4+180	Durchlass	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Durchlass DN 600 (Bau-km 4+155) wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse durch einen Durchlass DN 1000 bei Bau-km 4+180 ersetzt. Der Durchlass besteht aus 2 Haltungen, unterquert die A 6 und den Hauptwirtschaftsweg und wird bei Bau-km 4+135 an die Kanalisation angeschlossen. Die Kosten trägt der Bund.	4
87	4+180	Einlaufbauwerk	a) - b) Bund	Das geplante Zweikammer-Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang wird als Übergang zwischen dem geplanten Graben (siehe lfd.-Nr. 88) und dem Durchlass (siehe lfd.-Nr. 86) eingebaut. Die Kosten trägt der Bund.	4

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
88	4+180 bis 4+690	Abfanggraben	a) - b) Bund	Der geplante Abfanggraben wird auf der Nordseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse angelegt. Der Graben wird bei Bau-km 4+180 durch ein Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang (siehe lfd.-Nr. 87) an den geplanten Durchlass angeschlossen und bei Bau-km 4+690 durch einen geplanten Durchlass DN 500 an den geplanten Abfanggraben angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,50 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	4-5
89	4+690 bis 5+010	Abfanggraben	a) - b) Stadt Neuenstein	Der geplante befestigte Abfanggraben wird auf der Nordseite der BAB A 6 zur Angleichung an die neuen Verhältnisse angelegt. Der Graben wird bei Bau-km 4+985 durch ein Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang an den geplanten Durchlass DN 1000 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,50 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	5
90	4+700 bis 5+000	Böschungsgestaltung	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Eine Böschungsgestaltung mit einer Neigung von 1:2 ist im Bereich der Erddeponie Grünbühl vorgesehen. Der Böschungsverlauf wird an den Endausbau der Erddeponie Grünbühl angepasst. Eine biologische Böschungssicherung unter Einhaltung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme 2009 (RPS) ist vorgesehen. Um die Böschungen bis zum ausreichenden, stabilisierenden Bewuchs zu sichern, sind entsprechende temporäre Sicherungsmaßnahmen vorgesehen (Faschinen, Matten, etc.). Für diesen Bereich der Erddeponie Grünbühl ist ggf. eine zusätzliche Böschungssicherung erforderlich. Anfallende Kosten trägt der Bund.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
91	4+740 bis 5+000	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene unbefestigte öffentliche Wirtschaftsweg verläuft südlich der BAB A 6, wird nach der Baumaßnahme neu hergestellt und an die bestehenden Wege angeschlossen. Der erneuerte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Asphalt und Schotter in einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	5
92	4+740 bis 4+830	Entwässerungsgraben	a) - b) Bund	Der geplante befestigte Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den Wirtschaftsweg angelegt. Der Graben wird bei Bau-km 4+750 an eine bestehende Leitung DN 500 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	5
93	4+830 bis 4+910	Entwässerungsgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse neu profiliert. Anfallende Kosten trägt der Bund.	5
94	4+969	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert bei Bau-km 4+969 die BAB A 6 und bei Bau-km 4+960 einen Wirtschaftsweg. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	5
95	4+980	Abwasserleitung	a) Bund b) -	Die bestehende Auslaufleitung DN 400 wird ausgebaut. Anfallende Kosten trägt der Bund.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
96	4+985	Einlaufbauwerk	a) - b) Bund	Das geplante Zweikammer-Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang wird als Übergang zwischen dem geplanten Graben (siehe lfd.-Nr. 89) und dem Durchlass (siehe lfd.-Nr. 99) eingebaut. Die Kosten trägt der Bund.	5
97	4+986	Einlaufbauwerk	a) - b) Bund	Das geplante Zweikammer-Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang wird als Übergang zwischen der geplanten Mulde (siehe lfd.-Nr. 98) und dem Durchlass (siehe lfd.-Nr. 99) eingebaut. Die Kosten trägt der Bund.	5
98	4+986 bis 5+010	Entwässerungsmulde	a) - b) Stadt Neuenstein	Die geplante Entwässerungsmulde wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den Hauptwirtschaftsweg angelegt. Die Mulde wird durch einen Einlaufbauwerk mit Sand- und Geröllfang bei Bau-km 4+985 an den geplanten Durchlass DN 1000 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,25 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	5
99	4+990	Durchlass	a) - b) Bund	Der geplante Durchlass DN 1000 mit einer Länge von 240 m wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse bei Bau-km 4+990 eingebaut. Der Durchlass unterquert die A 6 und wird bei Bau-km 4+830 an einen geplanten befestigten Graben angeschlossen. Die Kosten trägt der Bund.	5
100	5+455 bis 5+470	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Der vorhandene unbefestigte öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6, wird an die neuen Verhältnisse angeglichen und an den bestehenden Wirtschaftsweg angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
101	5+470 bis 6+140	Ein- und Ausfahrten	a) Bund b) dto.	Die Ein- und Ausfahrten der Tank- und Rastanlage Hohenlohe Süd werden, bedingt durch die neue Trassierung der geplanten BAB A 6, an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anbindung der Ein- und Ausfahrten von der A 6 werden nach den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS Ausgabe 2001“ ausgebildet. Die Fahrbahnbreite wird von 5,50 m auf 6,00 m verbreitert. Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1021012. Die Unterhaltung obliegt dem Bund.	5-6
102	5+470 bis 5+590	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert einen geplanten Wirtschaftsweg und eine Baustelleneinrichtungsfläche. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	5
103	5+478,896	Bauwerk 07 Unterführung Wirtschafts- weg	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6723/564 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 07 ersetzt. Bei der Herstellung des Bauwerks sind kurzzeitige Sperrungen des Wirtschaftsweges erforderlich. Eine Umleitung erfolgt über die L 1046 (siehe lfd. Nr. 127). Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 6,50 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Länge = 42,64 m Längsneigung = 0,364 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
104	5+478,896	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Stadt Neuenstein b) dto.	Zur Angleichung bzw. Anschluss an das neue Bauwerk 07 (siehe lfd. Nr. 103) wird der Wirtschaftsweg neu hergestellt. Der Wirtschaftsweg unterführt die BAB A 6. Die Trassenlage im Grundriss und Querschnitt des heutigen Wirtschaftsweges bleiben erhalten. Im Bereich des Bauwerks wird der Wirtschaftsweg tiefer gelegt (bedingt durch die Nordverschiebung der Autobahn). Die Umleitung erfolgt über die L 1046 (siehe lfd. Nr. 127). Der Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Asphalt und Schotter in einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	5
105	5+480 bis 5+500	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Neuenstein	Zur Angleichung bzw. Anschluss an die bestehenden Wirtschaftswege wird ein Wirtschaftsweg östlich des bestehenden Wirtschaftswegs (siehe lfd. Nr. 104) hergestellt. Der geplante Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
106	5+490 bis 7+440	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<u>Entwässerungsabschnitt 4</u> Der Bundesautobahnabschnitt liegt in Damm- und Einschnittslage. Der Bereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Besondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, in den Dammbereichen das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und die Dammböschung zu entwässern. In den Einschnittsbereichen wird die Entwässerung an Fahrbahnrand über Mulden in Verbindung mit Muldeneinläufen und einer Sammelleitung sichergestellt. Die Sammelleitungen werden der vorhandenen Behandlungsanlage „RKB/RRB Tank- und Rastanlage Hohenlohe Nord“ zugeführt. Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen. Die Kosten trägt der Bund.	5-8
107	5+495 bis 5+600	Baustelleneinrichtungs- flächen	a) Flurstück-Eigentümer b) dto.	Die Fläche südlich der Bundesautobahn A 6 und östlich des Bauwerks 07 bei Bau-km 5+495 bis 5+600 wird als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Arbeitsfläche benötigt. Die Fläche wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Bund.	5
108	5+500 bis 5+620	Baustelleneinrichtungs- flächen	a) Flurstück-Eigentümer b) dto.	Die Fläche nördlich der Bundesautobahn A 6 und östlich des Bauwerks 07 bei Bau-km 5+500 bis 5+620 wird als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Arbeitsfläche benötigt. Die Fläche wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Bund.	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
109	5+510 bis 6+140	Besondere Anlagen; Park- plätze, Ein- und Ausfahrten	a) Bund b) dto.	<p>Bedingt durch die neue Trassenführung der BAB A 6 werden die Verkehrsflächen den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Anbindung der Zu- und Abfahrten von der BAB A 6 an die Tank- und Rastanlage werden nach den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS Ausgabe 2011“ ausgebildet. Die Fahrgassen sind für LKW 6,5 m, für Caravan 5,5 m und für PKW 4,5 m geplant. Die Aufstellung der PKW erfolgt unter 50 gon Aufstellwinkel mit einer Breite von 2,5 m und einer Parkstandtiefe von 5,5 m. Die Gehwege im Bereich der Schrägaufstellung werden in 2,5 m Breite ausgeführt. Für LKW-Längsparker (Schwertransporter) befinden sich 4 Stellplätze entlang der Durchfahrtspur.</p> <p>Für die gesamte Bauzeit ist mit Einschränkungen des Betriebs zu rechnen. Kostentragung grundsätzlich gemäß Konzessionsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bund.</p>	5-6
110	5+580 bis 5+620	Niederspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme sind die Niederspannungsleitungen im Bereich der Tank- und Rastanlage Süd berührt. Die Leitungen unterqueren die Ausfahrt der BAB A 6 bei Bau-km 5+580 bis 5+620.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	5

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
111	5+750 bis 5+950	Besondere Anlagen; Rast- hof und Tankstelle	a) Tank & Rast GmbH b) dto.	Der Rasthof und die Tankstelle nördlich der Autobahntrasse werden zur Anpassung an die geplante Trassenführung neu gebaut. Die bestehenden Gebäude werden zurückgebaut. Das neue Rasthaus inklusive Tankstelle und das Wirtschaftsgebäude werden in der neuen Lage neu hergestellt. Kostentragung grundsätzlich gemäß Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt dem Betreiber.	6
112	5+780	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	6
113	5+781	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die 20-kV-Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 5+781. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	6

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
114	5+787	Wasserversorgungsleitung	a) Bund b) dto.	<p>Eine Wasserversorgungsleitung DN 125 PEh unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 5+787. Bei Bau-km 5+985 bis 6+300 liegt die Leitung im Bereich einer geplanten Lärmschutzmaßnahme.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Anfallende Kosten trägt der Bund.</p>	6
115	5+800 bis 6+455	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme ist die 20-kV-Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung verläuft unter der BAB A 6 bei Bau-km 5+800 bis 6+455.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	6

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
116	5+965 bis 6+460	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Waldenburg b) dto.	Der vorhandene öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 und wird während der Bauzeit gesichert und zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	6
117	5+985 bis 6+310	Lärmschutzeinrichtung LA S 16	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	6
118	5+996	Abwasserleitung	a) Bund b) dto.	Bei Bau-km 5+996 kreuzt eine Abwasserdruckleitung DN 300 die BAB A 6. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Bei Bau-km 5+985 bis 6+300 liegt die Leitung im Bereich einer geplanten Lärmschutzmaßnahme. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Anfallende Kosten trägt der Bund.	6
119	6+310 bis 6+990	Lärmschutzeinrichtung LA S 17	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärm- schutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 + 2,50 – 4,50 m	6-7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
120	6+450	Mittelspannungskabel Freileitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die 20-kV-Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 6+450. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	6
121	6+460	Entwässerungsgraben	a) Stadt Waldenburg b) dto.	Der Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den verlegten Wirtschaftsweg angelegt und an den vorhandenen Graben angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	6
122	6+549,00	Durchlass Verlegung verrohrter Bach	a) Bund b) dto.	Der verrohrte Bach (Epbach) wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse verlegt. Die Verlegung erfolgt durch einen geplanten Durchlass DN 1000 (Abmessung wie im Bestand) mit 102 m Länge. Der Durchlass unterquert die A 6 bei Bau-km 6+549 und wird bei Bau-km 6+500 an den Bach angeschlossen. Die Kosten trägt der Bund.	6
123	6+665 bis 7+030	Lärmschutzeinrichtung LA N 03	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Nordseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
124	6+960 bis 7+010	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die L 1046 und die provisorische Hilfsbrücke. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	7
125	6+965	Abwasserleitung	a) Stadt Waldenburg b) dto.	Bei Bau-km 6+965 kreuzt die Überlaufleitung RÜ6 DN 750 die BAB A 6. Bei Bau-km 6+980 kreuzt die Abwasserleitung die L 1046. Bei Bau-km 7+030 kreuzt die Abwasserleitung die geplante Anschlussrampe der L 1046. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	7
126	6+967	Abwasserleitung	a) Stadt Waldenburg b) dto.	Bei Bau-km 6+967 kreuzt die Abwasserdruckleitung „Hohebuch“ die BAB A 6. Bei Bau-km 7+110 kreuzt die Abwasserleitung die L 1046. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
127	6+969	Wasserversorgungsleitung	a) NOW b) dto.	<p>Eine Fernwasserversorgungsleitung DN 250 mit zugehörigem Fernmelde- kabel unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 6+969.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027084.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>	7
128	7+010 bis 7+440	Lärmschutzeinrichtung LA S 18	a) - b) Bund	<p>Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärm- schutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB.</p> <p>Höhe über Gradiente: H = 4,00 + 4,50-2,50 m</p>	7
129	7+016,356	Bauwerk 08 Überführung der L 1046	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/565 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 05 ersetzt. Die Herstellung der neuen Brücke sowie die Lan- desstraße (siehe lfd. Nr. 127) erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs einschließlich Rad- und Fußverkehr. Hierfür wird östlich der L 1046 bei Bau-km 7+050 eine Hilfsbrücke hergestellt und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder zurückgebaut.</p> <p>Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 58,50 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Nutzbreite = 20,60 m Längsneigung = 0,69 % – 1,59 %</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
130	7+016,356	Landesstraße L 1046	a) Land Baden-Württemberg b) dto.	<p>Die vorhandene öffentliche Landesstraße überquert die BAB A 6 bei Bau-km 7+016,356 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf der L 1046 einschließlich Rad- und Fußverkehr ist während der Bauzeit durch die provisorische Hilfsbrücke östlich des Bauwerkes 08 (siehe lfd. Nr. 129) aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die Trassenlage im Grundriss bleibt erhalten. Im Aufriss ist eine Anhebung der Gradienten erforderlich. Der Querschnitt der heutigen Straße einschließlich Geh- und Radweg werden beibehalten.</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>	7
131	7+035	Wasserversorgungsleitung	a) Stadt Waldenburg b) dto.	<p>Eine Wasserversorgungsleitung unterquert den geplanten Anschluss der L 1046 an die Straße „Am Bahnhof“ bei Bau-km 7+035.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	7
132	7+036	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	<p>Es ist das Fernmeldekabel berührt.</p> <p>Das Kabel unterquert den geplanten Anschluss der L 1046 an die Straße „Am Bahnhof“ bei Bau-km 7+036.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.</p>	7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
133	7+050	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung unterquert den geplanten Anschluss der L 1046 an die Straße „Am Bahnhof“. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	7
134	7+060 bis 7+340	Lärmschutzeinrichtung LA N 04	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Nordseite der BAB A 6 zur Einhal- tung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prog- nostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 4,00 m	7
135	7+085	TK-Leitung	a) Würth Elektronik b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 7+085. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	7
136	7+123	Abwasserleitung Wasserleitung	a) - b) Gewerbepark Hohenlohe	Bei Bau-km 7+123 ist die Verlegung mittels Spülbohrung der Abwasser- druckleitung PE 100 da 140*12,7 und der Wasserleitung PE 100 da 225*20,5 in einem Mantelrohr J2H DN 500 unter der BAB A 6 vorgesehen. Die Abwasserdruckleitung verläuft teilweise im Bereich der geplanten Hilfsbrücke bei Bau-km 7+010.	7

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
				<p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	
137	7+437,756	Bauwerk 09 Verlängerung und Rückbau Unterführung des Epbach	a) Bund b) dto.	<p>Das bestehende Bauwerk 6723/568 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 09 ersetzt. Der bestehende Durchlass wird nördlich der BAB A 6 um 28 m verlängert und an den bestehenden Bach angeschlossen. Südlich der geplanten Trasse der BAB A 6 wird der vorhandene Durchlass um 35 m zurückgebaut und an den bestehenden Bach angeschlossen. Die vorhandene Dole, die bei Bau-km 7+530 in den Epbach mündet, bleibt bestehen.</p> <p>Das neue Bauwerk hat folgende Abmessungen: Länge = 97,00 m DN 2000</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.</p>	7
138	7+550 bis 9+160	Bebauungsplan Straßensee	a) - b) Gewerbepark Hohenlohe	<p>Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Straßensee ist nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straßensee“ umfasst den nördlich der BAB A6 gelegenen Bereich des Gewerbeparks Hohenlohe mit einer Gesamtfläche von ca. 35,1 ha auf den Gemarkungen Kupferzell und Waldenburg. Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Gewerbeparks Hohenlohe.</p>	7-9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
139	7+955 bis 8+830	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6 und geplante Wirtschaftswege von Bau- km 7+955 bis 8+830. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	8-9
140	7+998,912	Bauwerk 10 Unterführung Wirtschafts- weg (G + R-Weg) (DB- Strecke Waldenburg- Forchtenberg stillgelegt)	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6724/592 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 10 ersetzt. Für die Herstellung der neuen Unterführung kann der Geh- und Radweg großteils unter Verkehr bleiben, kurzzeitige Sper- rungen sind jedoch erforderlich (siehe lfd. Nr. 141). Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 6,50 m Lichte Höhe \geq 4,50 m Länge = 50,40 m Längsneigung = 1,70 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	8
141	7+998,912	Wirtschaftsweg (G + R- Weg) (DB-Strecke Walden- burg-Forchtenberg stillge- legt)	a) Gemeinde Kupferzell b) dto.	Der vorhandene Wirtschaftsweg unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 7+998,912 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf dem Geh- und Radweg ist großteils gewährleistet, kurzzeitige Sperrungen sind jedoch erforderlich. Eine Umleitung erfolgt über die Günther-Ziehl-Straße bei Bau-km 8+809,618 (siehe lfd. Nr. 158). Die Trasse und der Querschnitt des heutigen Geh- und Radwegs werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	8

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
142	8+002	TK-Leitung	a) Würth Elektronik b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	8
143	8+005	Entwässerungsmulde	a) - b) Gemeinde Kupferzell	Die geplanten Entwässerungsmulden werden zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den Geh- und Radweg beidseitig angelegt. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,25 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	8
144	8+025	Abwasserleitung	a) - b) Gewerbepark Hohenlohe	Bei Bau-km 8+025 kreuzt die geplante Abwasserleitung DN 200 aus Steinzeug den wieder hergestellten Wirtschaftsweg (Geh- und Radweg). Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	8
145	8+230	Gasversorgungsleitung	a) EnBW b) dto.	Eine Gasversorgungsleitung VGM 200 St Swkl PE mit zugehörigen Steuer- und Stromkabeln unterquert die A 6 bei Bau-km 8+230. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau-	8

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
				maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	
146	8+240	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+240. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	8
147	8+570 bis 8+690	Lärmschutzeinrichtung LA S 20	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	8
148	8+658,600	Rückbau Bauwerk 6724/593	a) Bund b) dto.	Wegen des Bebauungsplans Hohenlohe ist die Unterführung des Hauptwirtschaftsweges nicht mehr erforderlich. Das bestehende Bauwerk 6724/593 wird im Zuge der Baumaßnahme zurück gebaut. Anfallende Kosten trägt der Bund.	8

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
149	8+663	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel unterquert die BAB A 6. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	8
150	8+690 bis 10+026,598	Entwässerung der BAB A 6	a) Bund b) dto.	<u>Entwässerungsabschnitt 5</u> Der Bundesautobahnabschnitt liegt in Dammlage. Entwässerungstechnisch sind Einschnittsbereiche zu berücksichtigen (an Schallschutzwälle). Der Entwässerungsabschnitt befindet sich innerhalb Wasserschutzgebiete. In den Dammbereichen im WSG IIIB wird das anfallende Niederschlagswasser über die Bankette und Böschungen entwässern. In den Dammbereichen im WSG IIIA wird das anfallende Niederschlagswasser über Straßenabläufe gefasst und über Sammelleitungen transportiert. In den Einschnittsbereichen wird die Entwässerung in den Bereichen außen über Mulden und Muldeneinläufe sichergestellt. Im Bereich von Bau-km 9+030 bis 9+720 (WSG IIIA und WSG IIIB) wird das gesammelte Wasser der Straßenoberflächenbehandlungsanlage „RKB/RRB Rinnenbach West“ zugeführt. Der Bereich von Bau-km 9+720 bis 10+026,598 befindet sich im WSG IIIA. Es ist vorgesehen, das Straßenoberflächenwasser aus dem nachfolgenden Streckenabschnitt Kupferzell – Ishofen/Wolpertshausen zu übernehmen und dem Becken Rinnenbach West zuzuführen. Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen. Die Kosten trägt der Bund.	8-10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
151	8+690 bis 8+770	Lärmschutzeinrichtung LA S 21	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 5,00 m	8-9
152	8+770 bis 8+840	Lärmschutzeinrichtung LA S 22	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	9
153	8+795 bis 8+820	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	Es ist das Fernmeldekabel berührt. Das Kabel verläuft unter der Günther-Ziehl-Straße und kreuzt die BAB A6 bei Bau-km 8+804. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	9
154	8+802	Mittelspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	Durch die Baumaßnahme ist die 20-KV-Mittelspannungsleitung berührt. Die Leitung unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+802. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
155	8+803	Niederspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme ist die Niederspannungsleitung berührt. Die Leitung unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+803.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	9
156	8+809	Gasversorgungsleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Eine Gasversorgungsleitung VGM 130 PE80 HSkIkAO mit zugehörigen Steuer- und Stromkabeln unterquert die A 6 bei Bau-km 8+809.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
157	8+809,618	Bauwerk 11 Unterführung Verkehrsan- bindung B 19 Gewerbepark Hohenlohe / Günther- Ziehl-Straße	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6724/619 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 11 ersetzt. Für die Herstellung der neuen Unterführung kann die Straße großteils unter Verkehr bleiben, kurzzeitige Sperrungen sind jedoch erforderlich (siehe lfd. Nr. 158). Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 13,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Länge = 40,50 m Längsneigung = 0,625 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	9
158	8+809,618	Öffentliche Straße Günther-Ziehl-Straße	a) Gemeinde Kupferzell b) dto.	Die vorhandene Straße unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+809,618 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf der Straße ist großteils gewährleistet, kurzzeitige Sperrungen sind jedoch erforderlich. Eine Umleitung erfolgt über die L 1046 (siehe lfd. Nr. 130) und die L 1036 (siehe lfd. Nr. 69) bis zur AS Kupferzell. Die Trasse und der Querschnitt des heutigen Geh- und Radwegs werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
159	8+810	Wasserversorgungsleitung	a) Gewerbepark Hohenlohe b) dto.	<p>Eine Wasserversorgungsleitung d250x14,8 PE100 PN10 unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+810.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027070.</p>	9
160	8+811	Abwasserleitung	a) Gewerbepark Hohenlohe b) dto.	<p>Bei Bau-km 8+811 kreuzt eine Abwasserleitung DN 400 aus Stahlbeton die BAB A 6.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
161	8+812	Abwasserleitung	a) Gewerbepark Hohenlohe b) dto.	Bei Bau-km 8+812 kreuzt eine Abwasserdruckleitung d110*10,0 PE100 PN16 die BAB A 6. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostentragung nach Kreuzungsvereinbarung V1027070.	9
162	8+840 bis 9+155	Lärmschutzeinrichtung LA S 23	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhal- tung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prog- nostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 5,00 m	9
163	9+035 bis 9+100	Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Kupferzell b) dto.	Der vorhandene unbefestigte öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 parallel zur B 19, wird während der Bauzeit gesichert, zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung West verlegt und an den vorhandenen Wirtschaftsweg angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt- Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
164	9+050 bis 10+026,598	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Gemeinde Kupferzell b) dto.	Der vorhandene unbefestigte öffentliche Wirtschaftsweg verläuft nördlich der BAB A 6 parallel zur B 19, wird während der Bauzeit gesichert, zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Norden verlegt und an die vorhandenen Wirtschaftswege angeschlossen. Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7). Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.	9-10
165	9+145 bis 9+210	Lärmschutzeinrichtung LA S 24	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	9
166	9+165 bis 9+380	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert die Bundesstraße 19 und Anschlussrampen der BAB A 6 im Bereich der AS Kupferzell bei Bau-km 9+165 bis 9+380. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	9
167	9+210 bis 9+350	Lärmschutzeinrichtung LA S 25	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 4,00 m	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
168	9+215 bis 9+280	Niederspannungskabel Erdleitung	a) EnBW b) dto.	<p>Durch die Baumaßnahme ist die Niederspannungsleitung NAYY 4x35 be- rührt. Die Leitung unterquert die Anschlussrampe der BAB A 6 und das Regenklärbecken 3 im Bereich der AS Kupferzell bei Bau-km 9+205 bis 9+280.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn der Bau- maßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Zur Kostentragung und Regelung der Unterhaltung siehe Vorbemerkungen Abschnitt 0.8.</p>	9
169	9+250	Regenklär-/ Regenrückhaltebecken 3 „Rinnenbach West“	a) - b) Bund	<p>Im Entwässerungsabschnitt 5 verläuft die Bundesautobahn teilweise in der WSZ IIIA und IIIB.</p> <p>Das Straßenoberflächenwassers wird entsprechend den Technischen Re- geln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 01.01.2008), der VwV-Straßenoberflächenwasser (25. Januar 2008, Az.: 63- 3942.40/129 und 5-8951.13) und der RiStWag in einem Regenklärbecken mit einer Oberfläche von $A_{\text{RKB}} = 120,00\text{m}^2$ geklärt und einem Regenrückhal- tebecken mit einem $V_{\text{vorth}} = 3.250\text{ m}^3$ zugeleitet.</p> <p>Der Auslauf wird über ein Auslaufbauwerk in ein anschließendes Hebe- werk realisiert. Die Einleitung in die Vorflut erfolgt über Rohrleitungen im Freispiegel mit einem $Q_{\text{ab}} = 180,3\text{ l/s}$ in einen neuen Kanal DN 500, der in den Rinnenbach mündet. Beim Einleitpunkt wird im bestehenden Graben ein statisches Auslaufbauwerk (siehe Unterlage 18, Anlage 5) ausgeführt.</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund.</p>	9

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
170	9+261,980	Bauwerk 12 Unterführung B 19	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6724/594 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 12 ersetzt. Die Herstellung der neuen Brücke erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 19. Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 2 x 12,75 m + 1,25 m = 26,75 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Länge = 69,40 m Längsneigung = 0,625 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	9
171	9+261,980	Bundesstraße B 19	a) Bund b) dto.	Die vorhandene Bundesstraße unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 9+261,980 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf der Straße ist während der Bauzeit gewährleistet. Die Trassenlage im Grund- und Aufriss bleibt erhalten. Der Querschnitt erhält entsprechende Abbiegestreifen. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	9
172	9+275 bis 9+765	Entwässerungsgraben	a) - b) Bund	Der Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den verlegten Wirtschaftsweg angelegt und über eine Leitung DN 300 an den Rinnebach bei Bau-km 9+740 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	9-10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
173	9+345 bis 9+550	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Kupferzell b) dto.	<p>Der vorhandene unbefestigte öffentliche Wirtschaftsweg verläuft südlich der BAB A 6 parallel zur B 19, wird während der Bauzeit gesichert, zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung West verlegt und an den vorhandenen Wirtschaftsweg angeschlossen.</p> <p>Der verlegte Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch und Schottertragschicht in einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.7).</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.</p>	9
174	9+350 bis 9+740	Lärmschutzeinrichtung LA S 26	a) - b) Bund	<p>Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB.</p> <p>Höhe über Gradiente: $H = 2,50 + 2,50$ m</p>	9-10
175	9+402	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) dto.	<p>Es ist das Fernmeldekabel berührt.</p> <p>Das Kabel unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 9+402 und den Wirtschaftsweg bei Bau-km 9+460 bis 9+550.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.</p>	9
176	9+710 bis 9+750	Entwässerungsgraben	a) - b) Bund	<p>Der Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an die Böschungsfuß angelegt und an den Rinnenbach angeschlossen.</p> <p>Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m</p> <p>Anfallende Kosten trägt der Bund.</p>	10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
177	9+724,149	Bauwerk 13 Verlängerung Unterfüh- rung des Rinnenbaches	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6724/595 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 13 ersetzt. Der bestehende Durchlass wird nördlich der BAB A 6 verlängert und an den bestehenden Bach angeschlossen. Der Bach wird im Anschlussbereich den neuen Verhältnissen angeglichen. Das neue Bauwerk hat folgende Abmessungen: Länge = 93,00 m DN 2000 Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	10
178	9+740 bis 9+800	Lärmschutzeinrichtung LA S 27	a) - b) Bund	Neubau einer Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhal- tung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prog- nostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradiente: H = 5,00 m	10
179	9+765	TK-Leitung	a) Kabel BW b) dto.	Es ist das Lichtwellenkabel (LWL) berührt. Das Kabel unterquert den Hauptwirtschaftsweg. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung.	10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
180	9+769,443	Bauwerk 14 Unterführung Hauptwirt- schaftsweg	a) Bund b) dto.	Das bestehende Bauwerk 6724/596 wird im Zuge der Baumaßnahme durch das Bauwerk 14 ersetzt. Für die Herstellung der neuen Unterführung kann der Hauptwirtschaftsweg unter Verkehr bleiben, kurzzeitige Sperrungen sind jedoch erforderlich. Die lichte Weite und die lichte Höhe haben folgende Abmessungen: Lichte Weite = 6,50 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Länge = 45,45 m Längsneigung = 0,625 % Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund.	10
181	9+769,443	Öffentlicher Wirtschaftsweg (Hauptwirtschaftsweg)	a) Stadt Kupferzell b) dto.	Der vorhandene Hauptwirtschaftsweg unterquert die BAB A 6 bei Bau-km 8+658,600 und ist soweit erforderlich während der Bauzeit zu sichern. Der vorhandene Verkehr auf den Wirtschaftsweg ist großteils gewährleistet, kurzzeitige Sperrungen sind jedoch erforderlich. Die Trasse und der Querschnitt des Hauptwirtschaftswegs werden beibehalten. Anfallende Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.	10
182	9+772	Entwässerungsmulde	a) Stadt Kupferzell b) dto.	Die Entwässerungsmulde wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den Hauptwirtschaftsweg angelegt und an die bestehende Mulde angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,25 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	10

Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Technische Planung -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
Feststellungsentwurf
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
183	9+773 bis 9+800	Entwässerungsgraben	a) Bund b) dto.	Der Graben wird den neuen Verhältnissen angeglichen und an den vorhandenen Gräben und an die vorhandene Dole DN 400 angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	10
184	9+775 bis 10+026,598	Entwässerungsgraben	a) - b) Bund	Der Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an den Wirtschaftsweg angelegt und bei Bau-km 9+775 über eine Leitung DN 300 an den geplanten Graben angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	10
185	9+800 bis 9+925	Entwässerungsgraben	a) Bund b) dto.	Der vorhandene Graben wird ausgeräumt und an den geplanten Graben angeschlossen. Anfallende Kosten trägt der Bund.	10
186	9+800 bis 10+026,598	Lärmschutzeinrichtung LA S 28	a) - b) Bund	Neubau eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB A 6 zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge. Die Lärmschutzeinrichtung ist Bestandteil der BAB. Höhe über Gradienten: H = 2,50 + 2,50 m	10
187	9+925 bis 10+026,598	Entwässerungsgraben	a) Bund b) dto.	Der Graben wird zur Angleichung an die neuen Verhältnisse an die Böschungsfuß angelegt und an den vorhandenen Graben angeschlossen. Abmessungen: Breite = 2,00 m, Tiefe = 0,5 m Anfallende Kosten trägt der Bund.	10
188 bis 499 bleibt frei					

Regelungsverzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen -

„BAB A 6 6-streifiger Ausbau zwischen dem
 AK Weinsberg und der Landesgrenze BW/BY
 Öhringen – Kupferzell (PA A6-3)“
 Feststellungsentwurf
 Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr.
1	2	3	4	5	6
500	0+000 bis 10+026,598	Landschaftspflegerische Maßnahmen	a) - b) Bund	Siehe Unterlage 9, Landschaftspflegerische Maßnahmen. Die Kosten trägt der Bund.	-
501	5+800 bis 6+600	Biotopentwicklungsmaß- nahmen am Hirschbach	a) - b) Bund	Siehe Unterlage 9, Landschaftspflegerische Maßnahmen. Die Kosten trägt der Bund.	-